



10:1

Zehn neue Mitgliedsstaaten - Eine neue kartellrechtliche Durchführungsverordnung

Der Beitritt von acht Ländern Mittel- und Osteuropas sowie Zypern und Malta zur Europäischen Union wird am 1. Mai 2004 wirksam. Nicht zufällig treten gleichzeitig für das Europäische Kartellrecht neue Bestimmungen in Kraft: Neben einer Änderung der Fusionskontrolle auch die neue Durchführungsverordnung zum Kartellverbot und zur Missbrauchskontrolle. Dies hat insbesondere für Vertriebssysteme und Unternehmensakquisitionen erhebliche praktische Bedeutung.

Am 1. Mai 2004 tritt die Verordnung 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 (Kartellverbot) und 82 (Missbrauchskontrolle) des EG-Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln in Kraft (DurchführungsVO). Diese regelt nun ausdrücklich das Verhältnis zwischen innerstaatlichem und EG-Kartellrecht. Nationale Wettbewerbsbehörden werden nunmehr in erster Linie für die Vollziehung des EG-Kartellrechtes zuständig sein; dies freilich in enger Zusammenarbeit mit der Kommission. Auch die Ermittlungsbefugnisse werden ausgebaut. Ein dezentrales Legalausnahmesystem ersetzt das bisherige Freistellungsmonopol der Kommission; Unternehmen haben nun selbst zu beurteilen, ob wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, die unter Art 81 fallen, die Voraussetzungen für die Freistellung vom Kartellverbot erfüllen. Die Unternehmen sind hierbei dem Risiko erheblicher Geldbußen und der drohenden Nichtigkeit von Verträgen ausgesetzt.

NATIONALES UND EG-KARTELLRECHT

Durch die DurchführungsVO ist nun klargestellt, dass nationales und EG-Kartellrecht zwingend

parallel auf Vereinbarungen anzuwenden sind, die den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen können. Nach EG-Recht Verbotenes kann nicht durch innerstaatliches Recht erlaubt werden; ebensowenig umgekehrt. Eine mehrdeutige Ausnahme gibt es für „einseitige Handlungen von Unternehmen“, gemeint ist der Missbrauch von Marktmacht.

WETTBEWERBSBEHÖRDEN

Ab 1. Mai 2004 sind in erster Linie die nationalen Wettbewerbsbehörden für die Vollziehung des EG-Kartellrechtes zuständig. In Österreich sind dies in einem komplexen Zusammenwirken vor allem das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht und die Bundeswettbewerbsbehörde. Die nationalen Wettbewerbsbehörden haben die gleichen Ermittlungs-, Entscheidungs- und Sanktionsmöglichkeiten wie die Kommission. Die Kommission behält jedoch die Oberaufsicht, kann weiterhin selbst Verfahren einleiten und nationale Verfahren an sich ziehen. Alle Behörden werden elektronisch vernetzt und tauschen wettbewerbsrechtlich relevante Informationen aus.



FREISTELLUNG DURCH LEGALAUSSNAHME

Bisher konnte die Freistellung vom Kartellverbot ausschließlich von der Kommission erteilt werden. Dieses Freistellungsmonopol wird durch eine Legalausnahme ersetzt. Die Unternehmen müssen in Zukunft selbst und auf eigenes Risiko beurteilen, ob die Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind, also ob wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen

- unter angemessener Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Gewinn,
- zur Verbesserung der Warenverteilung oder -erzeugung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen,
- ohne dass den beteiligten Unternehmen hierbei unverhältnismäßige Beschränkungen auferlegt werden und
- auch keine Ausschaltung des Wettbewerbs für einen wesentlichen Teil der Waren ermöglicht wird.

Als Orientierungshilfe und Grundlage für diese Beurteilung können und müssen die Unternehmen die bisherigen Entscheidungen der Kommission und die Freistellungsverordnungen heranziehen. Daraus wird sich zumindest in der ersten Zeit eine gewisse Rechtsunsicherheit ergeben. Ob wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zivilrechtlich wirksam sind und ob kein Bußgeldrisiko besteht, kann mit Sicherheit erst nachträglich in einem allfälligen (Gerichts- oder Verwaltungs-) Verfahren geklärt werden. Bisher waren auch Vorabgenehmigungen möglich. Es bleibt abzuwarten, wie Unternehmen mit dieser ihnen übertragenen Entscheidungsverantwortung umgehen werden.

ERMITTLUNGSBEFUGNISSE

Die Ermittlungsbefugnisse der Kommission werden erheblich verstärkt. Zusätzlich zu Auskunftsverlangen oder Auskunftsentscheidungen kann sie nun auch betriebliche Räumlichkeiten, Bücher und Unterlagen versiegeln, umfassende Erläuterungen verlangen (Befragungsrecht), und Hausdurchsuchungen nicht nur in betrieblichen Räumen, sondern auch in den Privatwohnungen des Unternehmensinhabers und der Mitarbeiter durchführen.

RESÜMEE

Der Kommission wäre es in einer erweiterten Union von 25 Mitgliedsstaaten nicht möglich, (allein) die Aufdeckung und Verfolgung von Kartellrechtsverstößen zu übernehmen. Vor allem die Aufgabe des Freistellungsmonopols soll zu einer erheblichen Arbeitsentlastung führen. Dass den Unternehmen und ihren Beratern zusätzliche Arbeit nicht erspart bleiben wird, ergibt sich von selbst...

Weitere Informationen zum Thema

Mag. Dieter Hauck
Rechtsanwalt und Partner



Schwerpunkte:
IT-Recht, Recht der Europäischen Union,
Telekommunikationsrecht, Vergaberecht
und Kartellrecht

hauck@preslmayr.at

Mag. Ruth Rosenberger
Rechtsanwaltsanwältin



rosenberger@preslmayr.at

SPEICH MALT FÜR PRESLMAYR

Christoph Speich, geboren 1954 in der Schweiz, lebt und arbeitet seit vielen Jahren in Wien als freischaffender Maler und Bühnenbildner. Für das neu gestaltete Foyer unserer Kanzlei schuf er ein neues Werk mit dem



Titel „Inne-Halt.“ Das Bild entstand dadurch, dass Speich nach und nach über vierzig Farbschichten auftrug, wodurch sich je nach Lichteinfall in unserem Foyer unterschiedliche Farbnuancen ergeben.